

# SATZUNG der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Aufgaben und Zweck

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 Organe der Kreisgruppe

§ 8 Versammlungen

§ 9 Stimmrecht

§ 10 Anträge zu Versammlungen

§ 11 Leitung der Versammlungen

§ 12 Beschlußfähigkeit

§ 13 Niederschrift

§ 14 Vorstand

§ 15 Wahl des Vorstandes / Amtsdauer

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Verfahrensregelung bei Streitigkeiten

§ 18 Beiträge

§ 19 Vermögen

§ 20 Auflösung der Kreisgruppe

§ 21 Satzungsänderung

Information Verwaltungsdaten

# SATZUNG der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## Präambel

Entsprechend der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG) und des DVG – Landesverbandes Westfalen, bilden die Gebrauchshundsportvereine in den Einzugsgebieten Münsterland, Emsland und Osnabrück und Umgebung, mit dem Ziel der engsten Anbindung an den Hundesport eine Interessengemeinschaft.

## § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Die 1950 gegründete Kreisgruppe führt, entsprechend der Gliederung im DVG, den Namen

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V.  
- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen –  
Kreisgruppe Münsterland

mit Sitz und Gerichtsstand in Rheine.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Aufgaben und Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder halten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Kreisgruppe.

Die Aufgaben der Kreisgruppe bestehen

- a) in der Führung und Schulung der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder in Fragen der Haltung, der Ausbildung und des Führens von Hunden und der Förderung des Diensthundwesens nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
- b) In der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund.
- c) In der Wahrnehmung der berechtigten Interessen und Rechte seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem DVG und den Landesverband Westfalen mit der hiermit verbundenen Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen bis zur Teilnahme an den Landesverbandsveranstaltungen.
- d) In der Durchführung der jährlich stattfindenden Kreisgruppenveranstaltungen nach Bestimmungen der gültigen Ordnungen
- e) In der Förderung der Jugendarbeit und der bestehenden Jugendgruppen.

# S A T Z U N G der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## § 4 Mitgliedschaft

Jeder Hundesportverein, der seinen Sitz im Einzugsgebiet der Kreisgruppe hat, kann Mitglied werden, wenn mindestens sieben Personen diesem Verein angehören.

Bestehen in unmittelbarer Nähe ein oder mehrere Hundesportvereine, die bereits der Kreisgruppe angehören, sollen diese gehört werden.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich entsprechen der Bestimmungen des DVG zu stellen.

Über die Aufnahme des bewerbenden Vereines entscheidet in letzter Instanz das Präsidium des DVG. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann eine Begründung hierfür nicht verlangt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,

- a) die Bestrebungen ihrer Kreisgruppe und der übergeordneten Verbände zu unterstützen.
- b) die Satzungen und Beschlüsse der Kreisgruppen- und übergeordneter Organe zu beachten.
- c) ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- d) die politische und konfessionelle Neutralität zu beachten.
- e) alle Einzelmitglieder dem Verband zu melden.

Die einzelnen Rechte der Mitgliedsvereine ergeben sich aus dem Wortlaut der Satzung und den hieraus resultierenden Ordnungen.

Die Rechte ruhen, solange sich ein Mitgliedsverein mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

# S A T Z U N G der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft eines Vereins tritt ein durch

- a) die Auflösung des Vereines
- b) den Austritt aus dem DVG
- c) den Ausschluß aus dem DVG

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er muß der Hauptgeschäftsstelle des DVG bis zum 01.10. des Jahres schriftlich angezeigt sein.

Weiteres regelt die DVG - Verbandssatzung.

Der Ausschluß kann erfolgen bei

- a) vorsätzlichen und groben Verstößen gegen die Satzungen oder die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht,
- c) Groben Verstößen gegen die Ausbildungsregeln,
- d) Verstößen gegen die im Hundesport gültigen Regeln unter Einschluß des Tierschutzgesetzes.

Über einen Ausschluß entscheidet der DVG - Ehrenrat.

Über einen ggf. erforderlichen Antrag auf Ausschluß aus dem DVG entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Kreisgruppe.

# S A T Z U N G der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## § 7 Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

## § 8 Versammlungen

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

Ergänzungen zu Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Zusammenkunft dem 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe schriftlich zu übersenden.

In gleicher Weise können außerordentliche Versammlungen einberufen werden, wenn

- a) der Kreisvorstand eine Versammlung für notwendig hält,
- b) mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangen.

## § 9 Stimmrecht

Jeder Mitgliedsvereine erhält eine Stimme. Weiterhin erhält jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme.

Das Stimmrecht kann bei Versammlungen der Kreisgruppe nur durch einen Vorstandsmitglied des betreffenden Mitgliedsvereines ausgeübt werden. Die Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes stimmen immer selbst.

## § 10 Anträge zu Versammlungen

Anträge zu den Versammlungen sind schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand des Mitgliedsvereins an den Kreisgruppenvorsitzenden zu richten.

## § 11 Leitung der Versammlungen

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert so ist der Geschäftsführer Versammlungsleiter

## § 12 Beschlußfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

# S A T Z U N G der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## § 13 Niederschrift

Über alle Versammlungen ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Ist der Geschäftsführer verhindert, so kann der Versammlungsleiter einen Protokollführer bestellen, sofern dieser Mitglied der Kreisgruppe ist.

Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Original muß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet sein.

## § 14 Vorstand

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist unterteilt in einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer
- d) Obmann für Schutzhundsport
- e) Obmann für Turnierhundsport und Agility
- f) Obmann für Jugendfragen

Die Geschäftsbereiche dieser Vorstandsmitglieder sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Allgemein nimmt der Vorstand sämtliche bei der Kreisgruppe anfallenden Aufgaben und Geschäfte wahr.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand, die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine, die in besonderen Fällen zur Mitarbeit herangezogen werden können.

Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann je nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen werden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Erforderliche Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

# S A T Z U N G der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## **§ 15 Wahl des Vorstandes / Amtsdauer**

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt, bei entsprechender Beschlußfassung, durch Stimmzettel.

Die Wiederwahl der vorherigen Amtsinhaber ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr aus, so hat der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu beauftragen, wo dann eine Ersatzwahl vorgenommen wird.

Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihrer Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen von der Kreisgruppe erstattet. Näheres regelt die Kreisgruppen – Gebühren - Ordnung.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet, wobei eine Wiederwahl frühestens nach zwei Jahren möglich ist.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen. Zum Jahresabschluß muß von diesen eine Kassenprüfung vorgenommen werden, die dann in der Jahreshauptversammlung zu erläutern ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 17 Verfahrensregelung bei Streitigkeiten**

Als Gliederung des DVG benötigt die Kreisgruppe keinen besonderen Ehrenrat. In entsprechenden Streitfällen kann der Ehrenrat des Landesverbandes Westfalen eingeschaltet werden. Bei Inanspruchnahme dieses Ehrenrates ist der Kreisgruppenvorstand, sofern er nicht beteiligt ist, schriftlich über diesen Vorgang zu benachrichtigen.

## **§ 18 Beiträge**

Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird mit je 50%, gemessen an dem Vorjahresbeitrag, am 01. 04. Und am 01.08. des laufenden Geschäftsjahres im Banklastschriftverfahren durch die DVG - Hauptgeschäftsstelle von den Konten der Mitgliedsvereine eingezogen.

Abhängig von der ordnungsgemäßen Beitragszahlung sind die Wahrung der Verbandsrechte (Terminschutz, Mitteilungsblatt pp).

Die Mitgliedsvereine können jederzeit Neuzugänge melden. Beiträge werden ab dem 1. Des Vierteljahres berechnet, in dem der Eintritt erfolgte.

Abmeldungen können nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen. Lediglich bei Verstorbenen wird der Beitrag bis zum Ende des Vierteljahres berechnet, in dem die ordnungsgemäße Abmeldung eingegangen ist.

# S A T Z U N G der DVG Kreisgruppe Münsterland

In der Fassung vom 17.01.1998

## § 19 Vermögen

Das Vermögen der Kreisgruppe muß bei einem öffentlichem Geldinstitut angelegt werden. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ist es jedoch dem Geschäftsführer gestattet, einen angemessenen Betrag in der Barkasse zu halten.

Das Vermögen der Kreisgruppe dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Hundesports.

## § 20 Auflösung der Kreisgruppe

Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen. Diese muß mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  von der in dieser Versammlung vertretenen Mitgliedsvereine beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- und Spürhunden.

## § 21 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur die Jahreshauptversammlung möglich Hierzu ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer notwendig.

---

### Information Verwaltungsdaten

#### Historie:

- |            |  |
|------------|--|
| 19.03.1996 | Eintrag DVG Kreisgruppe Münsterland in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine unter der Nr. 640 |
| 17.01.1998 | Beschlußfassung JHV 1998   |
| 16.04.1998 | Eintrag Satzungsänderung in das Vereinsregister Amtsgericht Rheine 7 VR 640                          |